

MONTAGE- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER VOLLERT ANLAGENBAU GMBH

1. Geltung

- a. Im geschäftlichen Verkehr der Vollert Anlagenbau GmbH (nachstehend "Auftragnehmer") mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (beide nachstehend „Auftraggeber“) gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Montagebedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- b. Die Liefer- und Montagebedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Liefer- und Montagebedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausgeführt werden.

2. Angebotsunterlagen

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Überlassung, Zurverfügungstellung oder Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Vertragsschluss

- a. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- b. Ein Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst durch seine schriftliche, als Auftragsbestätigung bezeichnete Annahme des Auftrags zustande.
- c. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Auftraggebers ab, so bestimmt sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen nach der schriftlichen Auftragsbestätigung nebst ihren schriftlichen Anlagen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dem Inhalt der Auftragsbestätigung unmittelbar nach ihrem Erhalt.
- d. Vom Auftragnehmer übergebene Unterlagen und/oder gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, sofern diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgeführt bzw. ausdrücklich auf diese Bezug genommen wurde.

4. Preise

- a. Die für die Lieferung vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten EXW Werk Weinsberg (Incoterms 2020) zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, Verpackung und Verladung.
- b. Des Weiteren behält sich der Auftragnehmer Preisanpassungen vor, sofern sich die Materialkosten oder die Kosten für Dienstleistungen zum Zeitpunkt der verbindlichen Auftragserteilung um mehr als 5 % gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragsausführung erhöhen sollten. Die Kostenerhöhung wird bei Überschreitung der Freigrenze von 5% ohne Aufschlag zu den Selbstkosten an den Auftraggeber weitergegeben.
- c. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen nach Zeitaufwand abgerechnet.
- d. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Zahlung

- a. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber Zahlungen wie folgt zu leisten:
30% nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
70% nach Meldung der Lieferbereitschaft
- b. Zahlungen werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung fällig. Der Auftraggeber kommt 14 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, ohne dass es einer Mahnung des Auftragnehmers bedarf.
- c. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eine Geschäftskonto des Auftragnehmers zu leisten.

6. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

- a. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgen die Lieferungen EXW Weinsberg (Incoterms 2020).
- b. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Hat der Auftragnehmer ausnahmsweise der Übernahme der Verpackungskosten zugesagt, so trägt sie dieser nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials.

- c. Die Entsorgung der Verpackungsmaterialien erfolgt durch den Auftraggeber; diese werden nicht zurückgenommen.
- d. Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme des Werkes auf den Auftraggeber über.
- e. Übernimmt der Auftraggeber bei Werkleistungen den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle und soll die Abnahme erst nach Inbetriebnahme auf der Verwendungsstelle stattfinden, hat er die Gefahr für die Dauer des Transportes zu tragen.

7. Lieferzeit, Lieferverzug und Annahmeverzug

- a. Der Beginn oder die Einhaltung der angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus.
- b. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Auftragnehmers setzt weiter voraus, dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen – insbesondere alle vorbereitenden Maßnahmen und bauseitigen Leistungen – erfüllt hat. Hat der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist des Auftragnehmers angemessen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- c. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich erkennbar abzeichnende Verzögerungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend mit.
- d. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Pandemien, Epidemien oder sonstige außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegende Ereignisse zurückzuführen, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt auch, falls der Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistung bereits in Verzug sein sollte.
- e. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Fall des Lieferverzugs - sofern er von ihm zu vertreten ist - für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Lieferwertes. Eine darüberhinausgehende Haftung wegen Lieferverzug ist ausgeschlossen.
- f. Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, behält sich der Auftragnehmer vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Der Auftraggeber wird innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist mit einem Gegenstand gleicher Art und Güte beliefert.

8. Abnahme

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen.
- b. Abnahmeverweigerung oder Vorbehalte wegen eines Mangels müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
- c. Vertragsmäßig hergestellte Werke gelten 14 Tage nach Fertigstellungsmitteilung und Aufforderung zur Abnahme durch den Auftragnehmer als vom Auftraggeber abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber rügt wesentliche bestehende Mängel schriftlich innerhalb dieses Zeitraums. Einer weiteren Fristsetzung bedarf es nicht.
- d. Die Nutzung oder Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.

9. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis alle Forderungen erfüllt sind, die ihm gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – hat der Auftragnehmer das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Sofern der Auftragnehmer die Vorbehaltsware zurückgenommen hat, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der Auftragnehmer die Vorbehaltsware pfändet. Vom Auftragnehmer zurückgenommene Vorbehaltsware darf von ihm verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, nachdem der Auftragnehmer einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- b. Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Auftraggeber sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- c. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche

auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

- d. Der Auftraggeber darf diese an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Auftragnehmer einziehen, solange der Auftragnehmer diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht des Auftragnehmers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Auftragnehmer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- e. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Auftragnehmer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- f. Der Auftraggeber darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an den Auftragnehmer zu bewirken, als noch Forderungen vom Auftragnehmer gegen den Auftraggeber bestehen.
- g. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird immer für den Auftragnehmer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die dem Auftragnehmer nicht gehören, so erwirbt er Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- h. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt er Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Auftraggeber und Auftragnehmer sich bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an.
- i. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Auftraggeber für den Auftragnehmer verwahren.
- j. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und muss ihn unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.
- k. Wenn der Auftraggeber dies verlangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10% übersteigt. Der Auftragnehmer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

10. Mängelhaftung

- a. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den ihn zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftragnehmer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- b. Soweit ein Sachmangel an den gelieferten Gegenständen vorliegt, ist der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu

tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

- c. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Nacherfüllung erforderliche angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, haftet der Auftragnehmer nicht für daraus entstehende Schäden.
- d. Beruht ein Mangel auf Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 11. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- e. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen. Liegt jedoch nur ein unerheblicher Mangel vor, der die Nutzbarkeit des Liefergegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt, steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur angemessenen Minderung des Vertragspreises zu.
- f. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

11. Haftung

Soweit wir mit dem Auftraggeber individualvertraglich keine abweichende Regelung getroffen haben, haftet der Auftragnehmer nach Maßstab der nachfolgenden Regelung:

- a. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- b. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften der Auftragnehmer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c. Die Einschränkungen der Absatz **a.** und **b.** gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- d. Die sich aus Absatz **a.** und **b.** ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Verjährung

- a. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten ab Lieferung oder - soweit eine Abnahme erforderlich ist - ab Abnahme, spätestens jedoch 15 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- b. Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Mängel an einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistung an Bauwerken besteht, verjähren in 5 Jahren ab Abnahme.
- c. Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, grob fahrlässiges Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten, vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- d. Alle übrigen Ansprüche des Auftraggebers – gleich, auf welchen Rechtsgrund sie beruhen – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

13. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit der Auftragnehmer hinsichtlich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbarer Ansprüche gegen den Versicherer des Auftraggebers hat, erteilt uns der Auftraggeber bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

14. Software

- a. Für im Lieferumfang enthaltene Softwareprodukte anderer Anbieter gelten deren Geschäftsbedingungen. Sollten diese nicht vorliegen, lassen wir sie dem Auftraggeber auf Anfrage zukommen.
- b. Ergänzend zu den Geschäftsbedingungen des Softwareanbieters gelten nachstehende Ziffern 14.c. bis Ziffer 14.e. dieser Liefer- und Montagebedingungen.
- c. Der Auftraggeber erhält an den Softwareprodukten des Auftragnehmers sowie der zugehörigen Dokumentation auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.
- d. Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des dem Softwareprodukts zugrunde liegenden Quellcodes verpflichtet.
- e. Der Auftraggeber darf die Softwareprodukte des Auftragnehmers nur in gesetzlich zulässigem Umfang bearbeiten und Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder entfernen noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers verändern oder entfernen.

15. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

- a. Der Auftraggeber hat das Personal des Auftragnehmers auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- b. Der Auftraggeber hat das Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistung zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität etc.
- c. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, damit gewährleistet ist, dass die Arbeiten des Auftragnehmers sofort nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
- d. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer – nach vorheriger Mitteilung – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- e. Kann eine Leistung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind die vom Auftragnehmer bereits erbrachten Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Auftraggeber auszugleichen.
- f. Für die Entsorgung von Abfällen, die evtl. bei der Leistungserbringung entstehen können (wie z.B. alte/demontierte Teile oder Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) ist der Auftraggeber verantwortlich.
- g. Nur schriftlich vom Auftragnehmer bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.
- h. Ersatzteile werden in RAL7031 blaugrau lackiert. Andere Farben oder spezielle Ausführungen sind gegen Mehrpreis möglich.

16. Sonstige Bestimmungen

- a. Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.
- b. Abweichungen und Änderungen von diesen Liefer- und Montagebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform kann durch Fax, nicht jedoch durch E-Mail ersetzt werden.
- c. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die Forderungen des Auftragnehmers und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d. Sanktionsbestimmungen
 - i. Der Auftraggeber verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.
 - ii. Der Auftraggeber bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz i. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
 - iii. Der Auftraggeber richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um

Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz **a.** vereiteln würden.

- iv. Jeder Verstoß gegen die Absätze **i.**, **ii.** oder **iii.** stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung dieses Vertrags.
- v. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze **i.**, **ii.** oder **iii.**, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz **i.** vereiteln könnten. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen **i.**, **ii.** und **iii.** zur Verfügung.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- a. Leistungs- und Erfüllungsort ist Weinsberg.
- b. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Klage am Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.
- c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung aller Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.